

# Genossenschaftliche Mitteilungen

## der Hauptabteilung III der Landesbauernschaft Sachsen

Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Freistaat Sachsen e. V.

Verbandsblatt der 600 sächsischen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit über

70 000 Mitgliedern und mindestens 50 000 selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben

Annahmestelle für Bilanzveröffentlichungen und Anzeigen: Die Geschäftsstelle des Verbandes, Dresden-A. 1, Sidonienstr. 13. Fernspr. 27448

Nr. 3

Dresden, den 4. Februar 1934

31. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen — Die Säule der Genossenschaften — Die Eingliederung der Genossenschaftsorganisation in den Reichsnährstand — Stille Reserven nach den neuen Bilanzierungsvorschriften — Anzeigen

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet

## Bekanntmachungen

Hierdurch mache ich noch einmal darauf aufmerksam, daß sämtliche Genossenschaften zu ihren Mitglieder-versammlungen den Kreisbauernführer und den Kreishauptabteilungsleiter III stets rechtzeitig einzuladen haben.  
Rößler, Landeshauptabteilungsleiter III.

Für die Erbhoffsparbücher sind Schutzhüllen fertiggestellt worden, die als Aufdruck den gleichen Stempel wie die Bücher tragen. Bestellungen an die Hauptabteilung III erbeten. Preis RM. —.25.

Genossenschaften, welche beabsichtigen, die Durchschreibebuchführung einzuführen, müssen sich zuvor unbedingt mit dem Verband in Verbindung setzen, damit für alle Genossenschaften die notwendige Einheitlichkeit gewahrt werden kann. Grundsätzlich kommen für die Durchschreibebuchführung nur größere Genossenschaften mit hauptamtlichem Geschäftsführer in Frage.

## Die Säule der Genossenschaften

### Aufbau und Aufgaben der Reichshauptabteilung III

Von Arnold W. Trumpp, Reichshauptabteilungsleiter III

Der anlässlich des Reichsbauertages von der „Deutschen Zeitung“ herausgegebenen Sonderbeilage entnehmen wir folgende grundlegenden Ausführungen:

Durch das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933 sowie durch die Erste Durchführungsverordnung vom 8. Dezember 1933 hatte der Reichsnährstand, der im neuen Staate an Stelle der verschiedensten landwirtschaftlichen Organisationen die einheitliche Berufsvertretung des deutschen Bauern sowie der in ihm wirtschaftlich verbundenen Berufsgruppen getreten ist, bei der Jahreswende sein äußeres festes Gefüge erhalten und kann nunmehr im Jahre 1934 an seinen weiteren inneren Ausbau sowie an seine innere Festigung gehen. Es sind damit innerhalb der Reichshauptabteilung III nunmehr in 22 Landeshauptabteilungen insgesamt rund 40 700 landwirtschaftliche Genossenschaften, von denen fast die Hälfte auf ländliche Spar- und Darlehnskassen entfällt, zusammengefaßt. Außer den Spar- und Darlehnskassen seien besonders noch die 4000 Bezugs- und Absatzgenossenschaften und die 6000 Molkereigenossenschaften erwähnt, die in der bäuerlichen Warenbewegung bzw. beim Milchabsatz und bei der Milchvertretung wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Des weiteren stehen auf dem Gebiete der Veredelungswirtschaft innerhalb der Reichshauptabteilung III etwa je 500 Viehverwertungs- und Eierverwertungsgenossenschaften, 300 Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften und über 400 Winzergenossenschaften bereit, in sachlicher Zusammenarbeit mit den für die Organisation der Veredelungswirtschaft Beauftragten des Reichsbauernführers ihre Aufgaben im neuen Nährstand zu erfüllen. Die für die einzelnen Wirtschaftszweige bestehenden Reichszentralgenossenschaften dienen der Verbindung zwischen den Genossenschaften des Nährstandes und den übrigen Wirtschaftsgruppen.

Der Reichshauptabteilung III ist die Aufgabe zugefallen, das deutsche ländliche Genossenschaftswesen im Reichsnährstand zu verkörpern und zu betreiben. Die Genossenschaftsarbeit hat damit den Sinn und die Aufgabe erhalten, als ein förderndes und dienendes Verbindungsglied des Bauernhofes mit der Geld- und Warenwirtschaft sich harmonisch in die Gesamtorganisation des Nährstandes einzugliedern. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß die genossenschaftliche Absatz-

organisation beispielsweise für die genossenschaftliche Getreidebewirtschaftung im Sinne der jetzigen und kommenden Maßnahmen des Reichslandwirtschaftsministeriums eine durchaus zweckentsprechende Einrichtung darstellt. Kann sie doch in jeder Weise dem Ziele der Herauslösung des Bauern aus der kapitalistischen Marktverflechtung dienen.

Für die Bewegung des Geldes als dienendes Glied der Reichsnährstandsorganisation sind dem Genossenschaftswesen ebenfalls bedeutsame Aufgaben gestellt. Die Selbstfinanzierung der genossenschaftlichen Absatzaufgaben ist für den Enderfolg von ausschlaggebender Bedeutung. Der genossenschaftlich verbundene Bauer wird deshalb dauernd darauf bedacht sein, das in der Dorfgemeinschaft von ihm selbst mühevoll erarbeitete Kapital innerhalb der eigenen Genossenschaftsorganisation des Nährstandes in Umlauf zu setzen.

Unter den genossenschaftlich organisierten Bauern, Landwirten und sonstigen Landbewohnern innerhalb des Reichsnährstandes herrscht das Mittel- und Kleinbauertum absolut vor. Gaben doch von den Millionen Bauern und Landwirten innerhalb der Genossenschaften etwa 45 v. H. einen Besitz von weniger als 5 ha, während 33 v. H. über ein Vermögen von jeweils 5 bis 20 ha verfügen. Neben den bäuerlichen und landwirtschaftlichen Mitgliedern umfaßt das ländliche Genossenschaftswesen in gesunder wirtschaftlicher Durchsetzung noch einen nennenswerten Prozentsatz von ländlichen Handwerkern und Gewerbetreibenden, Arbeitern, Beamten, Angestellten und den verschiedensten Berufsangehörigen des Landes. Es ist somit seiner personellen Ausgliederung nach das ländliche Genossenschaftswesen des Reichsnährstandes ganz besonders dazu berufen, dem Gedanken der Volksgemeinschaft und des Entstehens des einen für den anderen auf dem Lande in sozialer und in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend Geltung zu verschaffen.

Gegenüber einer gebundenen Wirtschaft der Industrie ist das Bauertum für seinen wirtschaftlichen Tageskampf auf eine Organisation des Bezuges landwirtschaftlicher Bedarfsstoffe und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen. Die für eine leistungsfähige Organisation notwendige Disziplin und Unterordnung der an der Organisation Beteiligten wird um so leichter im nationalsozialistischen Sinne wirksam sein, je mehr ein echtes Führertum auch in der Genossenschaftsorganisation sich entwickelt. Die Voraussetzungen sind durch die Einsetzung neuer Führer, hervorgegangen aus dem agrarpolitischen Apparat des Reichsbauernführers, und durch die Reorganisationsmaßnahmen geschaffen. Statt früherer Verantwortungslosigkeit in der Führung in vielen